

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Achtes Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264252)

A chtes Capitel.

Bemühung des Kaisers, die Garantie seiner pragmatischen Sanction von Seite des deutschen Reiches zu bewirken. Widerspruch einiger Kurfürsten und Fürsten gegen dieses Unsinnen. Förmliche Protestation des kurbaierschen Gesandten. Reichsgutachten in dieser Sache zum Vortheile des Kaisers. Vertheidigungsbündniß zwischen Kurbaiern, und Kursachsen.

Die erste Sorge des Kaisers nach dem Schlusse des neuen Wiener Vertrages war nun, die Anerkennung seiner mit so grosser Wärme überall empfohlenen pragmatischen Sanction auch von Seite des deutschen Reichs zu bewirken. Die beste Gelegenheit, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, gab ihm der letzte zu Wien mit dem Könige Georg von Großbritannien geschlossene Vertrag, worin Karl sich die Garantie der pragmatischen Sanction von Seite dieser Krone, wie auch in der Folge von Seite der Generalstaaten, erworben hatte. Ehe er aber seinen Antrag unmittelbar an das Reich that, suchte er vorläufig einzelne Reichsstände für seine Absicht zu gewinnen. Der Graf von Kuffstein mußte sich daher an mehrere deutsche Höfe begeben, und sie durch zweck-

zweckmäßige Vorstellungen zur Erfüllung der kaiserlichen Wünsche geneigt zu machen suchen l). Hierbei ließ man es aber noch nicht bewenden. Da man wohl wußte, welches große Gewicht der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reiches, und als Director auf dem Reichstage, und im kurfürstlichen Collegium einer Sache manchmal geben könne, oder da man wenigst hoffte, daß man durch seinen Einfluß eher und leichter zum Ziele gelangen werde, so beredete man ihn, selbst nach Wien zu kommen, damit man dort mit ihm persönlich die Maafregeln, welche allenfalls in dieser Sache zu ergreifen wären, verabreden könnte m). Von diesem Herrn konnte man ohnehin mit Grund hoffen, daß die Bande der Blutsverwandtschaft ihn bestimmen würden, das Beste für den Kaiser zu thun, und eben dieser Bande wegen war zu erwarten, daß sein Beitritt auch noch einige andere Reichsstände in dasselbe Interesse ziehen würde *). Die Sorge aber, die meisten Reichsstände zum voraus für die Sache des Kaisers einzunehmen, schien um so nöthiger, da man wohl wußte, daß einige derselben in einer geheimen Verbindung mit dem französischen Hofe stehen; und von diesem erwartete man ganz gewiß, daß er sich bemühen werde, Hin-

l) Europäische Fama, Th. 339. S. 190.

m) Rousset Recueil, Tom. VI. p. 267.

*) Die Mutter des Kaisers Karl VI. war eine Schwester des Kurfürsten von Mainz, des Kurfürsten von der Pfalz, und des Bischofes von Augsburg.

dernisse in den Weg zu legen. Der auf jede fremde Macht eifersüchtige und staatskluge Cardinal Fleury betrachtete die Garantie der pragmatischen Sanction als ein für das Gleichgewicht von Europa gefährliches Mittel, die Macht des Hauses Oestreich allzu sehr zu befestigen, und zugleich als eine Sache, wodurch die Krone Frankreich genöthiget werden würde, allen Verbindungen mit solchen Fürsten, die an das Haus Oestreich Ansprüche haben, zu entsagen: ein Umstand, worauf man sich daselbst nicht einlassen wollte, und, ohne einen grossen politischen Fehler zu begehen, nicht einlassen zu können glaubte.

Die Ankunft des Kurfürsten von Mainz am kaiserlichen Hoflager gehört allerdings mit andern Begebenheiten zu den politischen Merkwürdigkeiten der deutschen Reichsgeschichte. Seit den Zeiten des Kaisers Karl V. war kein deutscher Erzkanzler in Wien gewesen. Seit dieser Zeit sah man einen solchen jetzt zum erstenmale wieder am kaiserlichen Hoflager die Depeschen, die aus dem Reiche kamen, öffnen, verschiedene das Reich betreffende Schriften ausfertigen, und andere dem Erzkanzler zustehende Handlungen verrichten. Ausserdem wohnte er mehrern Versammlungen des Staatsraths bei, worin man die Mittel, durch welche die Garantie der pragmatischen Sanction von Seite des deutschen Reiches zu bewirken sey, in Ueberlegung nahm.

Uns

a) Europäische Fama. Ebendasselbst. S. 191. f.

Unterm 18ten October 1731 erließ hierauf der Kaiser ein Commissionsdecret an die Reichsversammlung in dieser Sache, und schon am folgenden Tage kam es zur Dictatur. Den anwesenden Gesandten wurde darin vorgestellt, daß, „da die göttliche Allmacht Ihrer kaiserl. Majestät gerechteste Absichten dergestalten gesegnet habe; daß durch den mit des Königs von Großbritannien Majestät unterm 16ten März geschlossenen Tractat ein guter Grund zur Abwendung dessen gelegt worden, wodurch der Ruhe- und Wohlstand nebst der damit ganz genau verknüpften Waagschale von Europa für das Zukünftige einen Anstoß hätte leiden dürfen; nunmehr auch billig dahin zu gedenken wäre, daß dieser Ruhe- und Wohlstand durch einen allgemeinen Reichschluß die erwünschte Vollkommenheit erreicht. Zu solchem heilsamen Ende hätten Ihre kaiserl. Majestät beschlossen, Ihr Verlangen wegen der Garantie der in Ihrem Durchlauchtigen Erzhause eingeführten Erbfolgeordnung dem gesammten Reiche zu eröffnen, in der gänzlichen, auch gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie die Macht Ihres Erzhauses forthin zur Vormauer der Christenheit, auch dazu dienen würde, die Freiheit Europens, und besonders des Ihrer kaiserl. Majestät so hoch angelegenen werthen Vaterlands gegen alle fremde Angriffe, und widrige Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen; also auch ein jeder patriotisch gesinnter Reichsstand unschwer erkennen und

be-

beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhängt."

„Ihrer kaiserl. Majestät wäre es hierunter um keine Vergrößerung Ihres Erbhauses, sondern um die allgemeine ungeschmälerte Erhaltung Ihrer von Gott Ihnen verliehenen Erbkönigreiche und Lande für sich, Dero Erben und Nachkommen, beiderlei Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedenken vorhanden seyn könnte, als die Erbfolgeordnung in den Ihrem Erzhaus seit einigen Jahrhunderten mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbaren Privilegien und Freiheiten, auch in dessen Erbverträgen bestens gegründet wäre, auch vermitteltst mannichfaltiger, sowohl von auswärtigen Mächten, als von den vornehmsten Ständen des Reichs ins Besondere bereits geleisteter Garantien dergestalten befestiget sich befände, daß, wenn zu so vielen geheiligten Bänden der menschlichen Gemeinschaft noch ein gewühriger Reichschluß käme, nicht leicht jemand dagegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde.“
Daß Karl hierinn sich in seiner Hoffnung betrogen habe, zeigte der Erfolg, wiewohl erst nach seinem Tode.

„Es gereichte also, heißt es weiter, die verlang-
Schm. V. Gesch. XXIII. B. § te

te Garantie zu niemands Nachtheil: wäre allein auf die Vertheidigung des Seinigen und zu keines Menschen Beleidigung angesehen; mithin so wenig eine weitaussehende Folge daher zu befürchten, daß vielmehr, um allen Weiterungen zu begegnen, kein süglicheres, noch sicherers Mittel, als oben erwähnte Garantie, ausfindig zu machen wäre" o).

Was die erstere Behauptung betrifft, so hatte es damit allerdings seine Richtigkeit; daß aber von der Wahrheit der zweiten nicht jeder Reichsstand überzeugt war, und daß weder diese Vorstellung, noch die Privatbemühungen des Kurfürsten von Mainz überall den gewünschten Eindruck gemacht haben, bewies die Erfahrung in kurzer Zeit. So sehr auch einige Reichsstände ihre Bereitwilligkeit äusserten, dem Wunsche des Kaisers zu willfahren, so sehr waren andere demselben entgegen. Wahre, oder scheinbare Gründe, wodurch man seinen Widerspruch rechtfertigen konnte, wurden bald gefunden, indem es beinahe nichts in der Welt giebt, was sich nicht sowohl bestreiten, als vertheidigen läßt. Einige bezeigten sich zwar entschlossen, die Garantie zu übernehmen; aber nur unter gewissen Bedingnissen. Andere wollten die Garantie der pragmatischen Sanction nur in so weit, als sie sich auf die in Deutschland gelegenen Länder erstreckte, übernehmen; wieder andere verwar-

fen

o) *S a b e r s* Europ. Staatskanzlei, Th. LIX. S. 516. f.

fen den Antrag ganz und gar, und folglich auch in Rücksicht auf die deutschen Reichsländer; denn sie besürchteten, man dürfte durch Uebernehmung der Garantie in verdrießliche und gefährlich Handel verwickelt werden.

Es ist leicht zu begreifen, daß bei einer Gelegenheit, wie diese war, mehrere Schreibfedern theils für, theils wider diese Sache in Bewegung geriethen. In den Betrachtungen eines deutschen, und unpartheyischen Patrioten über die verlangte Garantie p), welche erschienen, ehe noch das oben erwähnte kaiserliche Commissionsdecret zur Dictatur kam, und an deren Herausgabe der Hof zu Versailles, wie man wenigstens damals nicht ohne Wahrscheinlichkeit glaubte, einigen Antheil gehabt haben möchte, bemühte sich der Verfasser, zu zeigen, daß die Garantie der pragmatischen Sanction sowohl den Grundgesetzen des deutschen Reiches, als auch den Vorrechten der östreichischen Erbländer ins Besondere völlig entgegen sey. Dagegen schrieb ein anderer einen gründlichen Beweis, daß durch Garantirung der allerdurchlauchtigsten Oestreichischen Erbfolge die allgemeine Wohlfahrt des heil. römif. Reichs vortreflich befestiget werden q). Diese und

§ 2

ähn-

- p) Reflexions d'un Patriot allemand et impartial sur la demande de la Garantie de la Pragmatique impériale. Ap. Rousset Tom. VI p 283 seq.
- q) Faber's Staatskanzlei; Th. LIX. S. 572.

ähnliche theils schriftliche, theils mündliche Aeußerungen wurden von einigen gut, von andern nicht gut aufgenommen, je nachdem sie nämlich schon zum Voraus für diese oder jene Meinung eingenommen waren. Solche Mittel dienen selten zu etwas andern, als die Menschen, wenn sie sich in Partheien getheilt haben, in ihrem Enthusiasmus für das, wofür sie sich einmal erklärt hatten, zu bestärken, indem in solchen Fällen gemeiniglich das eigene Interesse mehr entscheidet, als die stärksten Gründe.

Die Wahrheit dieser Bemerkung zeigte sich auch auf dem Reichstage. Bei weitem der größte Theil der Reichsstände, der schon zuvor für die Anerkennung der pragmatischen Sanction gestimmt, oder gewonnen war, blieb es auch in der Folge ungeachtet alles dessen, was er gegen diese Sache gehört und gelesen hatte. Einige andere Reichsstände hingegen, worunter besonders Kurbaiern, Pfalz = Lautern, Simmern und Neuburg waren, beharrten standhaft auf ihrem Widerspruche. Der kurbaierische Gesandte führte freilich gleich anfänglich einen Grund seines Widerspruches an, gegen den sich so leicht nichts einwenden ließ. Er bestand darin, daß das Reich, wenn es die pragmatische Sanction garantirte, leicht in die Nothwendigkeit gerathen dürfte, in alle Kriege, die wegen der östreichischen Erblande entstehen könnten, verwickelt zu werden, wenn auch dieselben es gar nichts angingen. In der That ein ziemlich be-
denk-

denklicher Umstand! Er, und die Minister von Kurspalz und Kursachsen lieffen sich daher in nichts ein, ehe sie neue Verhaltensbefehle von ihren Höfen erhielten. Der Erfolg war endlich, daß Kurbaiern erklärte, es könne an dieser Art zu verfahren, und an allen Reichsgutachten und Schlüssen, die man dadurch bewirken würde, nicht den geringsten Antheil nehmen, noch sich irgend eine Verbindlichkeit auflegen lassen; daher es sich gegen eine solche, dem Reiche höchst beschwerliche Last, die doch endlich auf einzelne Stände fallen, und durch Beitrag an Geld und Volk zum Ruin ihrer Lande gereichen würde, auf das förmlichste verwahrter). Die Gegenparthei war aber viel zu zahlreich, als daß der Widerspruch des kurbaierischen, und einiger anderer Minister ein Reichsgutachten hätte hindern können, welches am 11ten Jänner 1732 zu Stande kam, und worin das deutsche Reich die Garantie der pragmatischen Sanction auch für sich übernahm s).

Diejenigen, welche mit diesem Gutachten nicht zufrieden waren, behaupteten zwar in der Folge, zur Entscheidung einer so wichtigen Sache sey die Mehrheit der Stimmen nicht hinlänglich. Auch fanden sie es sehr anstößig, und widerrechtlich, daß auch Oestreich, Böhmen, und die übrigen stimmfähigen Länder des Hauses Oestreich in dieser ihrer eigenen Sache

r) Europäische Fama, Th. 339. S. 194.

s) Faber's Europ. Staatskanzlei. Th. LIX. S. 572. f.

Sache zu ihrem eigenen Besten ihre Stimmen abgelegt hatten. Mehrere Schriften über diesen Gegenstand wurden in Deutschland ausgestreut, ohne daß sie jedoch im geringsten etwas fruchteten: denn was einmal der grössere Theil der Reichsversammlung für gut befunden, und der Kaiser in einem neuen Commissionsdecret vom 3ten Februar bereits genehmiget hatte ^{t)}, konnte, als ein förmlicher Reichschluß, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Kurfürsten von Baiern und Sachsen waren über diesen Hergang so sehr entrüstet, und fanden die Lage der Dinge so bedenklich, daß sie am 4ten Julius desselben Jahres zu Dresden auf drei Jahre ein Freundschaftsbündniß zur gegenseitigen Bertheidigung ihrer im deutschen Reiche gelegenen Besitzungen schlossen, worin sie sich einen gegenseitigen Beistand versprachen, falls einer von ihnen, mit Werbungen, Musterplätzen, Einquartierungen, Standquartiers, Durchzügen, Contributionen, Proviant- und Munitionslieferung und dergleichen Auf- lagen beschwert werden sollte ^{u)}.

t) Faber, Th. LIX. S. 601. ff.

u) Rousset Tom. IX. p. 18. 22. 30. seq.